

Satzung

Trägerverein Lokalfunk Harz-Börde-Welle e.V.

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Lokalfunk Harz-Börde-Welle e.V.“, kurz „radio hbw“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und die Trägerschaft eines nichtkommerziellen, insbesondere bürgernahen und bürgeroffenen Lokalradios in der Region Harz-Börde.
2. Er verfolgt insbesondere das Ziel, lokalen Rundfunk im Verbreitungsgebiet als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung zu fördern und in Bezug auf die Programmgestaltung und inhaltliche Aussage anderer Medien eine Vielfaltreserve der öffentlichen Meinung zu sein, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Nationalitäten einzutreten, den Kontakt mit Menschen unterschiedlicher Kultur und Religion zu pflegen und diese zur Mitgestaltung aufzufordern, Kindern und Jugendlichen den praktischen, verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit Medien zu lehren und die Emanzipation zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Im Auftrag des Vereins Tätige können ihre Aufwendungen, die zur Auftrags Erfüllung notwendig waren, in nachgewiesener Höhe erstattet bekommen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Mögliche Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) aktive Mitgliedschaft
 - b) Clubmitgliedschaft
 - c) Fördermitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Sie haben die Pflicht, anfallende Aufbaustunden, die durch Mitgliederversammlungen festgelegt und ihnen zu gleichen Teilen auferlegt werden, abzuleisten. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4. Clubmitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch dessen Ziele und den Vereinszweck fördern und unterstützen. Sie besitzen keinerlei Wahlrechte.
5. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie sind nicht zur Ableistung von Aufbaustunden verpflichtet. Fördermitglieder können auf Veranstaltungen, Massendrucksaachen und anderen Veröffentlichungen des Vereins erwähnt werden. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.
6. Der Verein stellt mit Beginn einer Mitgliedschaft jedem Mitglied eine eindeutige E-Mail-Adresse mit Postfach zur Verfügung. Der Zugang zu diesem Postfach ist gesichert. Die Zugangsdaten werden nur dem Mitglied übergeben und sind personengebunden. Diese E-Mail-Adresse ist Grundlage der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied. Eine Weiterleitung auf eine mitzuteilende private E-Mail-Adresse ist möglich. Für die Funktionsfähigkeit dieser Weiterleitung hat das Mitglied zu sorgen. Das Postfach wird spätestens sechs Monate

nach der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 4

Beginn, Änderung und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Clubmitgliedschaft wird mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung rechtswirksam.
2. Die Ummeldung von aktiver Mitgliedschaft auf Clubmitgliedschaft erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Gleiches gilt beim Wechsel von der Fördermitgliedschaft in die aktive oder Clubmitgliedschaft. Eine Veränderung von der Clubmitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft kann zum Beginn des nächsten Monats beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Gleiches gilt beim Wechsel von der Club- oder aktiven Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft kann sofort beendet werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen diese Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Clubmitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich gegen die erhobenen Vorwürfe vor der Abstimmung zu äußern.
5. Clubmitglieder erklären automatisch mit der Beendigung der fristgemäßen Beitragszahlung ihren Austritt aus dem Verein.

6. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls automatisch durch Tod des Mitgliedes. Postum kann eine bestehende Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitgliedschaft beschlossen oder erhalten werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf noch ausstehende Forderungen gegenüber dem Ausscheidenden bleibt hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus, erstmals für den Eintrittsmonat, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie erlässt hierzu eine Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds liegt in seinem Ermessen. Er muss jedoch mindestens das Fünffache des vollen Beitrages eines aktiven Mitglieds betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Bei der Abbuchung des Beitrages durch den Verein kommt das Mitglied für die Kosten einer Rückbuchung auf, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen ist.
5. Für noch ausstehende Mitgliedsbeiträge muss ein vereinsinternes Mahnverfahren existieren. Einzelheiten des Mahnverfahrens regelt der Vorstand durch Beschluss. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das säumige Mitglied. Es gibt drei Mahnstufen. Nach erfolgloser letzter Mahnung ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag gerichtlich geltend zu machen. Ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung des Beitragsanspruches kann das säumige Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 7 Formen von Versammlungen

1. An Stelle einer physischen Zusammenkunft kann bei allen entscheidungstreffenden Versammlungen und Sitzungen im Verein eine virtuelle und ebenso eine teilweise virtuelle (hybride) Form der Zusammenkunft gewählt werden.
2. Zulässige Formen von Zusammenkünften sind:
 - a) Präsenz-Versammlung
Bei der Präsenz-Versammlung kommen die Teilnehmer durch ihre physische Präsenz an einem festen Ort zusammen.
 - b) Virtuelle Versammlung
Bei der virtuellen Versammlung kommen die Teilnehmer ohne eine physische Präsenz über das Internet oder andere Kommunikationsmittel zu einer Versammlung zusammen. Die Zusammenkunft erfolgt zur gleichen Zeit mit Hilfe von Ton- und/oder Bildübertragung.
 - c) Hybrid-Versammlung
Bei einer Hybrid-Versammlung ist sowohl die unmittelbare physische Anwesenheit an einem festen Versammlungsort als auch die Zuschaltung aus der Ferne ohne eine physische Präsenz möglich. Die Gleichbehandlung aller Versammlungsteilnehmer ist zu gewährleisten.
3. Die Form der Versammlung legt der jeweilige Sitzungsleiter fest. Der Sitzungsleiter entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Teilnehmern der Zusammenkunft in der Einladung mit.
4. Virtuelle und hybride Versammlungen haben technisch so stattzufinden, dass nur berechtigten und geladenen Teilnehmern Zugang zu der Zusammenkunft gewährt wird. Bei einer Zusammenkunft mit virtuellen Teilnehmern ist eine Teilnahme mit Bildübertragung nicht erforderlich. Allerdings muss für den Sitzungsleiter erkennbar und überprüfbar sein, dass nur geladene Personen teilnehmen.
5. Als Basis für eine virtuelle oder hybride Versammlung sind alle technischen Lösungen zulässig, die auf Basis von Ton und gegebenenfalls ergänzt durch Bild eine nahezu verzögerungsfreie Kommunikation ermöglichen. Der Zugang zu dieser Kommunikation oder zu dem Kommunikationsraum muss mit einem Zugangsschutz wie einem Passwort oder einem vergleichbaren Sicherheitsschlüssel geschützt sein. Die Teilnehmer erhalten hierfür im Zuge der Einladung rechtzeitig alle erforderlichen technischen Angaben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Ebenso ist die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung nicht auf andere Personen übertragbar.
7. Die Aufzeichnung einer virtuellen Versammlung ist mit vorheriger Ankündigung oder Zustimmung zu Beginn der virtuellen Zusammenkunft nur dem Sitzungsleiter oder eines durch ihn berufenen Teilnehmers gestattet. Die Aufzeichnung hat protokollarischen Charakter.
8. Die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Versammlung entspricht den Satzungsregeln einer physischen Versammlung. Ebenso gelten die sonstigen Bedingungen dieser Satzung für physische Versammlungen gleichlautend für virtuelle und hybride Versammlungen.
9. Eine virtuelle Mitgliederversammlung darf nicht über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinsziele und des Vereinszweckes entscheiden.
10. Abstimmungen in virtuellen Versammlungen müssen die Abstimmungsaussage der jeweiligen Teilnehmenden klar erkennbar aufzeigen. Die abgegebene Stimme muss dem jeweiligen Teilnehmenden zuzuordnen sein. Im Falle von geheimen Abstimmungen muss sichergestellt sein, dass nicht stimmberechtigte Teilnehmer von einer Abstimmung ausgeschlossen sind. Virtuell abgegebene Stimmen sind physisch abgegebene Stimmen gleichwertig.
12. Die Dokumentation der Teilnehmenden einer virtuellen oder hybriden Versamm-

- lung erfolgt durch den Sitzungsleiter im Sitzungsprotokoll.
13. Im Sitzungsprotokoll muss die technische Plattform, auf der die Sitzung basiert, festgehalten werden.
 14. Wortbeiträge der Teilnehmer sind auch in Textform zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereins-E-Mail des jeweiligen Mitglieds einzuberufen. Der Vorstand kann diese Frist in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Satzungsänderungen müssen mit der Mindestfrist von zwei Wochen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung und Kandidaturen müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn dies der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, soweit diese voll geschäftsfähig sind, unter der Voraussetzung, dass keine selbstverschuldeten überfälligen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Als überfällig gelten Beträge, die bereits zum zweiten Mal angemahnt wurden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen jeweils per E-Mail oder schriftlich legitimierten Vertreter aus.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen grundsätzlich die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die jeweiligen Wahl- und Abstimmungsverfahren zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand bei Sachentscheidungen vor der Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheitswahl abweichend entscheiden. Folgende Verfahren sind zulässig: Einstimmigkeitswahl, absolute Mehrheitswahl, Stichwahl, Borda-Wahl (Präferenzwahl), Anerkennungswahl (Approval Voting). Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält im ersten Wahldurchgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, treten die zwei Kandidaten mit dem höchsten Stimmergebnis nochmals in einer Stichwahl gegeneinander an.
6. Beschlüsse zur Änderung der §§ 1, 2, 14 und 8 Abs. 6 sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden. An der Mitgliederversammlung nicht teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder erhalten innerhalb von 28 Tagen nach der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einer Briefwahl. Die hierfür erforderlichen Unterlagen erhalten die betroffenen Mitglieder per E-Mail erneut zugesandt. Weitere Änderungen dieser Vereinsatzung bedürfen für ihre Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Auf Verlangen mindestens eines teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieds und bei Personenwahlen muss geheim abgestimmt werden.
8. Der Vereinsvorsitzende ist der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen sowie bei virtuellen und hybriden Versammlungen auch durch Zwischenruf. Bei Abwesenheit des Vereinsvorsitzenden bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt bei Befangenheit des

Vereinsvorsitzenden bei einzelnen Tagesordnungspunkten.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses sollte den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls und die Rechtmäßigkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls per E-Mail oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden.
- Der Vorstand ist zuständig für die Gesamtleitung des Vereins. Er vertritt die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bzw. bis zu seiner Abwahl oder seinem Rücktritt oder Ausscheiden gewählt. Die Wiederwahl des Vereinsvorsitzenden ist zulässig. Der Vereinsvorsitzende bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem durch ihn zu bestellendem Geschäftsführer, der als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden kann übertragen. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB erhält die in § 10 dieser Satzung geregelten Aufgaben und Befugnisse. Der Vorstand behält sich das Weisungsrecht in allen übertragenen Bereichen vor.
- Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.
- Der Vorstand und der besondere Vertreter nach § 30 BGB sind vom § 181 BGB (In-sichgeschäfte) befreit.
- Der erweiterte Vorstand (im Innenverhältnis) setzt sich aus dem Vereinsvorsitzenden sowie den Vorstandsbeiratsmitgliedern (§ 18) zusammen. In deren Abwesenheit rücken automatisch deren Stellvertreter in den Vorstandsbeirat (für die jeweilige Vorstandssitzung).
- Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vereinsvorsitzende und ein Vorstandsbeiratsmitglied daran teilnehmen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen bestehen aus einem öffentlichen und gegebenenfalls einem nichtöffentlichen Teil. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Mindestens einmal monatlich sollte eine Vorstandssitzung stattfinden.
- Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich das Recht, Entscheidungen und Beschlüsse zu fassen bzw. gefasste Entscheidungen und Beschlüsse aufzuheben. Ausgenommen sind Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der erweiterte Vorstand fasst in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt. Der Vereinsvorsitzende besitzt bei den Abstimmungen ein Vetorecht. Verwendet er dieses Recht, muss in der nächsten Vorstandssitzung erneut über diesen Beschluss beraten und abgestimmt werden. Auch hierbei besitzt er ein Vetorecht. Sollte der Vorstandsbeirat einstimmig entscheiden, muss diese Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden.
- Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes haben sofortige Gültigkeit. Gegen alle Beschlüsse kann seitens der stimmberechtigten Mitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen ab Veröffentlichung des Protokolls auf schriftlichem Wege Widerspruch erhoben werden. Für den Fall, dass sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gegen einen Vorstandsbeschluss ausspricht, wird über diesen auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten und beschlossen. Für die Änderung oder Aufhebung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der jeweilige Beschluss weiterhin vollständig gültig.
- Dem Vereinsvorsitzenden ist es nicht gestattet, weitere leitende Funktionen inner-

halb des Vereins zu übernehmen. Jedes Mitglied darf nur in eine Position des Vorstandbeirates gewählt werden. Dies gilt auch für die Stellvertreter-Positionen der Vereinsabteilungen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat hier alleinige Vertretungsvollmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.
2. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - Der Abschluss, die Durchführung und Beendigung von zur Leitung notwendigen Verträgen,
 - die Beantragung und Annahme von Förderbescheiden und -verträgen und die Abgabe von zugehörigen Rechtsbehelfsverzichten
 - die Durchführung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses,
 - die Dienst- und Fachaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter
 - Die Durchführung der laufenden Finanzgeschäfte,
3. Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes:
 - die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, sowie deren Veräußerung,
 - die Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
 - der Abschluss von Tarifverträgen
 - der Abschluss oder die Kündigung unbefristeter Arbeitsverträge.
4. Der besondere Vertreter nimmt auf Verlangen des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
5. Der besondere Vertreter vertritt den Verein im Rahmen des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung nach außen. Die Vertretungsvollmacht ist auf die oben genannten Aufgabenbereiche beschränkt.
6. Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

§ 11 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse bilden.
2. Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind der Mitgliederversammlung vorzustellen und dem Vereinsvorsitzenden sowie dem Vorstandsbeirat zuzustellen.

§ 12 Rechenschaftsbericht

1. Der Vorstand stellt den stimmberechtigten Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Dieser beinhaltet die wichtigen Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Hierbei sollte der Vorstand den Bericht grob erläutern.
2. Der Rechenschaftsbericht sollte bis zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, vorbehaltlich der Eigentumsansprüche der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) gemäß der NKL-Satzung der MSA, an den Förderkreis radio hbw e.V. oder dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist

Aschersleben.

2. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24. Oktober 1997 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 27. März 1998, 8. August 1998, 15. Oktober 1999, 18. Juni 2005, 21. Dezember 2007, 5. Dezember 2015, 2. Dezember 2016, 15. Dezember 2018, 13. Dezember 2019 und 16. Juli 2021 geändert.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Sollten ein oder mehrere Paragraphen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Paragraphen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung ein, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Alle in der Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Teil B: Organisatorischer Teil

§ 17

Gremien und Abteilungen

Gremien des Vereins sind:

- der Programmausschuss

Abteilungen des Vereins sind:

- die Technik
- die Musikverwaltung
- die Öffentlichkeitsarbeit

§ 18

Vorstandsbeirat

1. Der Vorstandsbeirat besteht aus:
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - dem Programmausschusssitzungsleiter
2. Alle Vorstandsbeiratsmitglieder werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten (auch nach einer Stichwahl) die erforderliche absolute Mehrheit oder findet sich kein Kandidat für das entsprechende Amt, kann der erweiterte Vorstand ein Mitglied in das entsprechende Amt bis zur nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung berufen.
3. Bei Rück- oder Austritt kann der erweiterte Vorstand kommissarisch eine andere Person

bis zur nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung bestellen. Zur Abwahl eines Vorstandsbeiratsmitgliedes oder dessen Stellvertreters einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Verletzt ein Abteilungsleiter die ihm obliegenden Pflichten, so kann ihn der erweiterte Vorstand bis zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung seines Amtes entheben und eine andere Person für das Amt bestellen. Ansonsten bleiben die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter bis zur Neuwahl im Amt.

§ 19

Programmausschuss

1. Der Programmausschuss besteht aus:
 - maximal sechs aktiven Mitgliedern, deren Positionen jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt werden
 - dem Vereinsvorsitzenden
2. Dem Programmausschuss steht ein Sitzungsleiter vor. Dieser wird auf der jeweiligen Mitgliederjahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass bei der Wahl der einzelnen Programmausschussmitglieder gleichzeitig der Sitzungsleiter zu wählen ist. Gewählt ist derjenige, welcher über 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einer Stichwahl.
3. Der Programmausschuss entscheidet über folgende Bereiche:
 - Vergabe und Entzug des Redakteurstatus
 - Aufbau und Änderungen des globalen Programmschemas
 - Prüfung von Sendekonzepten auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung
 - Vergabe und Entzug von Sendeplätzen
4. Programmausschussmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Die Abwahl eines Ausschussmitgliedes während der Legislaturperiode ist mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Programmausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sitzungen sollten mindestens 14-täglich stattfinden. Diese sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen hier-

- von bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Programmausschusses. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
6. Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Programmausschussmitglieder teilnehmen oder der Vereinsvorsitzende an der Programmausschusssitzung teilnimmt. Sämtliche Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden. Auf besonderen Wunsch des Antragsstellers muss bei der Entscheidungsfindung mindestens die Hälfte der Programmausschussmitglieder anwesend sein.
 7. Beschlüsse des Programmausschusses können mit einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 20

Abteilungen

1. Jede Abteilung hat einen Leiter und bei Bedarf einen Stellvertreter, die jährlich von der Mitgliederjahreshauptversammlung gewählt werden.
2. Der Abteilungsleiter besitzt Weisungsbefugnis innerhalb seiner Abteilung. Nur er ist berechtigt, in begründeten Fällen einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus seiner Abteilung an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Die Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Programmausschuss aufgetragen.

§ 21

Redaktionen

1. Redaktionen sind Zusammenschlüsse mindestens zweier Mitglieder, die ein bestimmtes Themengebiet bearbeiten. Über die Bildung und Auflösung einer Redaktion entscheidet der Programmausschuss auf Antrag.
2. Aktive Mitglieder können jeder Redaktion beitreten. Über einen Ausschluss entscheidet der Programmausschuss.
3. Jede Redaktion ist bestrebt, interne Konflikte fair auszutragen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Programmausschuss nach Anhörung der Betroffenen.

4. Die Redakteure erfüllen die ihnen durch den Verein übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Vereinssatzung und ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten in eigener journalistischer Verantwortung und nach ihrer sachlich begründeten Überzeugung.
5. Kein Redakteur darf veranlasst werden, eine seiner Überzeugung widersprechende Meinung als eigene zu vertreten, eine seiner Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder zur umfassenden und wahrheitsgemäßen Berichterstattung gehörende Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken.
6. Jeder Redakteur kann Verantwortung für eine der Redaktion zugewiesenen Sendung übernehmen.
7. Der Programmausschuss bestimmt grundsätzlich den Redaktionsleiter. Die jeweilige Redaktion kann eine Empfehlung aussprechen.
8. Der Redaktionsleiter:
 - bestimmt jeweils den sendeverantwortlichen Redakteur
 - beruft die Redaktionssitzungen ein
 - stellt Anträge beim Programmausschuss
 - koordiniert die Arbeiten innerhalb der Redaktion
9. Die Redaktionssitzung legt den Inhalt der Sendungen fest, dem der jeweilige sendeverantwortliche Redakteur zustimmen muss.

§ 22

Redakteurstatus

1. Redakteure bei radio hbw können grundsätzlich alle Bürger werden, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben und aktive Mitglieder des Vereins sind.
2. Redakteure können nicht werden:
 - Personen, die aufgrund eines Richterspruches das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter bzw. das passive oder aktive Wahlrecht verloren haben.
 - Personen, die das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verwirkt haben oder die gerichtlich nicht uneingeschränkt belangt werden können und
 - ferner Personen, die vom Programmausschuss abgelehnt worden sind, weil sie nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie

bei ihrer Tätigkeit die Satzung und insbesondere die Programmgrundsätze wahren werden.

4. Der Programmausschuss vergibt den Redakteurstatus auf Antrag des Mitglieds nach dessen erfolgreicher Teilnahme an der Grundschulung (§ 28) und einer mindestens zweimonatigen aktiven Mitarbeit in einer Abteilung oder Redaktion. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Programmausschuss kann den Redakteurstatus wieder entziehen, wenn der Redakteur gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse des Programmausschusses, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt. Der Redakteurstatus ruht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Verein oder dem Wechsel in die Clubmitgliedschaft. Er kann durch den Programmausschuss zu einem späteren Zeitpunkt wieder zuerkannt werden.

§ 23

Verantwortlicher Redakteur

1. Der verantwortliche Redakteur haftet für den gesamten Inhalt seiner Sendungen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Rechte Dritter, insbesondere urheberrechtlicher Art, nicht verletzt werden.
2. Er darf Beiträge ablehnen oder verändern. Dies gilt insbesondere, wenn sie gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen, technisch unzulänglich sind, im Widerspruch zu den in der Satzung festgelegten Zielen und Richtlinien stehen oder einer bestimmten Mindestanforderung an Qualität nicht gerecht werden.
3. Die Sendungen und Beiträge müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz halten. Diese sind unzulässig, wenn sie z.B. zum Rassenhass aufstacheln, Gewalttätigkeiten verharmlosen oder verherrlichen, Krieg verherrlichen oder pornografisch, sexistisch oder diskriminierend sind (siehe Programmgrundsätze).
4. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Würde und Ehre sind einzuhalten. Die Sendungen und Beiträge haben sittliche, weltanschauliche und religiöse Überzeugungen zu achten. Jeder verantwortliche Redakteur ist mit seinen Sendungen und Beiträgen an die verfassungsmäßige Ordnung und diese Vereinssatzung gebunden.
5. Die Sendungen und Beiträge dürfen weder Werbung noch Sponsoring enthalten.
6. Der verantwortliche Redakteur führt für die Sendung ein Sendeprotokoll, das mindestens folgende Angaben beinhalten muss:
 - Titel der Sendung
 - Sendezeit
 - Name des verantwortlichen Redakteurs (und ggf. Künstlernamen) und Namen evtl. Mitwirkender und Gäste
 - stichwortartige InhaltsangabeEr zeichnet für seine Sendung Haftung. An Stelle des Protokolls ist auch eine geeignete technische Erfassung der erforderlichen Daten zulässig.
7. Der verantwortliche Redakteur muss bei Livesendungen anwesend sein. Aufzeichnungen müssen vor der Erstsendung von ihm vorgehört werden.
8. Der für die Sendung verantwortliche Redakteur muss mindestens zu Beginn und am Ende der Sendung namentlich genannt werden. Ausgenommen davon sind Sendungen der Musikverwaltung. Sofern Beiträge von anderen Personen in den Sendungen vorkommen, müssen diese Personen mindestens einmal namentlich genannt werden.
9. Der verantwortliche Redakteur der Nachrichten- und Serviceredaktion (RvD = Redakteur vom Dienst) ist im Rahmen der Produktionen dieser Redaktion weisungsbefugt. Zum RvD können auch qualifizierte Mitarbeiter bestimmt werden. Über das Ausreichen der entsprechenden Qualifikation entscheidet der Vorstand oder der Geschäftsführer.

§ 24

Chef vom Dienst (CvD)

1. Der CvD ist primär verantwortlich für die gesamte Regieführung. Weiterhin hat er für Ordnung und Sicherheit im gesamten Funkhaus zu sorgen. Zum CvD können auch vereinsexterne Personen berufen werden.
2. Der Vorstand bestimmt jeweils den CvD.

§ 25

Sendeabbruch

Der CvD, der RvD, der Vereinsvorsitzende, die Vorstandsbeiratsmitglieder und der Geschäftsführer haben das Recht, bei Verstößen gegen die Vereinssatzung die betreffende Sendung sofort oder zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt abubrechen. Der Vorstand kann bei Bedarf einen weiteren Personenkreis dazu ermächtigen, Sendungen bei Bedarf abubrechen.

§ 26

Verbot von Werbung und Sponsoring

1. Werbeverbot: Verboten ist die Ausstrahlung von Werbespots für Produkte und Dienstleistungen („Wirtschaftswerbung“).
2. Sponsoringverbot: Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistung zu fördern. Kurze Dank-sagungen an „Unterstützer“ sind erlaubt, soweit es sich bei der Unterstützung nicht um Sponsoring handelt.
3. Verbot der Schleichwerbung: Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.
4. Politische, weltanschauliche oder religiöse Werbung stellt unzulässige ideelle Werbung dar, wenn sie ausschließlich dem Selbstzweck dient.
5. Die Bezeichnung einer Sendung mit einem gleichnamigen Produkt oder einer gleichnamigen Firma ist zu vermeiden.

§ 27

Sendeanmeldung

1. Über die Vergabe von Sendungen entscheidet die Programmausschusssitzung auf Antrag in Schriftform. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsvorsitzende.
2. Das Sendekonzept der jeweiligen Redaktion muss Angaben über Musikart, Dauer, Produktionsart, Abspielsysteme und Inhalte der Sendung enthalten. Bei fremdsprachigen Sendungen muss eine deutschsprachige Inhaltsangabe bei der Sendeanmeldung vorliegen. Bei auftretenden groben Missverständnissen zwischen der Übersetzung und dem Original haftet der Sendeverantwortliche persönlich für diese Sendung oder diesen Beitrag.
3. Einer dauerhaften Archivierung, Wiederholungen und Weiterverbreitungen der Beiträge und Sendungen stimmen die Redakteure zu.
4. Sendungen dürfen maximal dreimal innerhalb von drei Monaten gesendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Programmausschuss.

§ 28

Gegendarstellung und Haftung

1. Sollte aufgrund einer nachweislichen Falschmeldung eine Gegendarstellung verlangt werden, muss diese in die gleiche Sendezeit fallen, die die Sendung hatte, auf die sich die Forderung der Gegendarstellung bezieht. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Gegendarstellung bis zu dreimal an unterschiedlichen Tagen innerhalb von zwei Wochen und zu unterschiedlichen Sendezeiten wiederholt werden.
2. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.
3. Bei verursachten materiellen und/oder immateriellen Schäden haftet der verantwortliche Redakteur persönlich oder mit seinem privaten Versicherungsschutz.

§ 29

Schulungen

1. Jedes Mitglied, das den Redakteurstatus erwerben möchte, muss die vom Verein

angebotenen Grundschulungen durchlaufen haben, die angebotenen Selbststudiumsmaterialien benutzt haben oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse erbringen. Der zukünftige Redakteur muss sich im juristischen, programmlichen und technischen Bereich von radio hbw auskennen und die angeeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

2. Jeder Redakteur sollte sich im Rahmen seiner redaktionellen Arbeit juristisch, programmlich und technisch weiterbilden.

§ 30

Kostenentgelte

Die Verbreitung von Sendungen und Beiträgen und die Inanspruchnahme von Produktionsmitteln erfolgen grundsätzlich unentgeltlich und richten sich nach der Haushaltslage des Vereins.

§ 31

Verwertung von Sendungen und Beiträgen

1. Soll eine Produktion, die ganz oder teilweise bei radio hbw erstellt wurde, außerhalb des Programms von radio hbw verwertet werden, muss dies vom Vorstand genehmigt werden. In diesem Fall kann die Erstattung der Produktionskosten verlangt werden.
2. Die Verwendung des Namens radio hbw in Beiträgen und Sendungen außerhalb des Programms von radio hbw bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 32

Sonstiges

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnung.
2. Die Mitglieder haben die Vorschriften zur Unfallverhütung einzuhalten.

Teil C: Programmgrundsätze

§ 33

Grundlagen

In den Sendungen von radio hbw sind die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre und der Jugend einzuhalten. Auf die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Über-

zeugungen ist in den einzelnen Sendungen zu achten. Sie sollten die Zusammengehörigkeit in Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von Minderheiten sowie unserer natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage beitragen. Der Schutz der Menschenrechte wird von radio hbw in den Sendungen dringend gewahrt.

§ 34

Kommunikative Gemeinwesenarbeit

Der Radiosender versteht das Massenmedium Lokalrundfunk nicht als erwerbswirtschaftliche Betätigung, sondern als kommunikative Gemeinwesenarbeit.

§ 35

Bürgerfunk und bürgeroffenes Radio

radio hbw ist ein bürgeroffenes Radio. Es ist offen für alle gesellschaftlichen Gruppen, Verbände, Vereine, Initiativen und Einzelpersonen. Alle haben die Möglichkeit, durch selbst produzierte Sendungen das Programm von radio hbw zu gestalten. Es sollen vor allem diejenigen Einfluss haben, die in anderen Medien stets unterdurchschnittlich zu Wort kommen. radio hbw will allen auf Veröffentlichung gerichteten Meinungen dieses Medium zur Verfügung stellen.

§ 36

Journalistische Grundsätze

In seinen Sendungen ist radio hbw zur Wahrheit verpflichtet. Alle Sendungen sind nach anerkannten journalistischen Grundsätzen gestaltet. Sie sind so gründlich und gewissenhaft zu recherchieren wie möglich. Bei der Berichterstattung müssen die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Institutionen angemessen und fair berücksichtigt werden.

§ 37

Jugendschutz

Grundsätzlich dürfen Sendungen nicht verbreitet werden, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können. Es sei denn, radio hbw trifft Vorsorge in der Form, dass solche Sen-

dungen lediglich von 22.00 Uhr bis 4.00 Uhr ausgestrahlt werden, da Kinder und Jugendliche die Sendungen in dieser Zeit üblicherweise nicht hören.

§ 38

Globales Programmschema

Das globale Programmschema von radio hbw soll sich auf alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens beziehen. Die Darstellungen historischer und globaler Zusammenhänge und deren Entwicklungen sollen die gesellschaftlichen Bedürfnisse in der Region Harz-Börde reflektieren.

§ 39

Programmvielfalt

radio hbw will ein abwechslungsreiches und individuell auf die Region Harz-Börde zugeschnittenes Programm anbieten, das die lokale Rundfunklandschaft bereichert. radio hbw will mit seinem Programm eine oppositionelle, zumindest jedoch ergänzende Stellung gegenüber den großen Rundfunkveranstaltern einnehmen.

§ 40

Zielgruppe

Das Programm wendet sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe, sondern an alle Bürger des Sendegebietes. Die Vielfalt der Meinungen und Aktivitäten soll sich dementsprechend im Programm durch diese unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes widerspiegeln.

§ 41

Informationsaufgabe

radio hbw will die Funktion eines lokalen Nachrichtenmediums übernehmen und in Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Verbänden, Vereinen und dem Bürger ein detailliertes Nachrichtenprogramm anbieten, welches den Bürger primär über die Geschehnisse der gesamten Region Harz-Börde informiert. Die Informationsaufgabe von radio hbw in Bezug auf Berichterstattung über eine natürliche bzw. juristische Person oder Personengruppe oder deren Umfeld wird auf das Recht begrenzt, Missstände aufzuzeigen und zu kritisieren. Die Persönlichkeitsrechte anderer, hierbei insbesondere das Recht auf persönliche Ehre, auf Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre, sind zu achten.

§ 42

Unzulässige Namensnennung

Die Nennung von persönlichen oder juristischen Namen in Zusammenhängen, die darauf abzielen, den Ruf oder andere rechtlich geschützte Interessen von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu verletzen, ist untersagt.

§ 43

Verbot unlauterer Methoden

Bei der Beschaffung von Informationen dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

§ 44

Vertraulichkeit

Die bei einem Informations- oder Hintergrundgespräch vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

§ 45

Verbot von Verfälschung

Herkunft und Inhalt der Beiträge sind sorgfältig zu prüfen. Ihr Sinn darf durch die Art der Zusammenstellung bzw. der Bearbeitung weder entstellt noch verfälscht werden. Das gilt auch für die auszugsweise Wiedergabe von Statements und Interviews. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen.

§ 46

Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat der Redakteur, der für diese Verantwortung zeichnet, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen oder dafür Sorge zu tragen, dass die Richtigstellung verbreitet wird (§ 28 gilt entsprechend).

§ 47

Meinungsumfragen

Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von radio hbw durchgeführt oder in Auftrag gegeben worden sind, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 48

Kommentare

Kommentare sind grundsätzlich von anderen Informationen zu trennen und unter namentlicher Nennung der Verfasser und gegebenenfalls Sprecher als solche zu kennzeichnen.